

Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) für die HSL BELGIUM PGmbH

Version 31.05.2018

I. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

- a) Die HSL Belgium PGmbH (im Folgenden HSL) erbringt sämtliche Leistungen zu den nachfolgenden ALB und den in (c) genannten Bedingungen.

Für internationale Transporte gelten die einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM) und die vom CIT veröffentlichten allgemeinen Beförderungsbedingungen für den internationalen Eisenbahngüterverkehr (ABBCIM) in der jeweils gültigen Fassung. Die Bestimmungen des belgischen Eisenbahngesetzbuchs vom 30.08.2013 wenden sich ebenfalls auf das Vertragsverhältnis an. Die ALB gelten auch für internationale Transporte, soweit die CIM und die ABBCIM keine Regelungen enthalten. Soweit Verkehre im Ausland durchgeführt werden, gelten die gültigen AGB des in diesem Land tätigen Eisenbahnverkehrsunternehmens.

- b) Für das Vertragsverhältnis zwischen der HSL und dem Kunden gelten ausschließlich die ALB der HSL, soweit im Einzelfall keine anderslautende Vereinbarung mit dem Kunden getroffen wurde. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Bestimmungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn HSL ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- c) Ergänzend zu den ALB gelten die folgenden Bedingungen ihrer jeweils gültigen Fassung: sämtliche Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn, insbesondere:

- Richtlinie 2008/68/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über die Beförderung gefährlicher Güter im Binnenland,
- einheitliche Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern (CIM),
- Die UIC Verlade-Richtlinien.

II. Leistungsvertrag, Einzelverträge

- a) Grundlage für die von der HSL zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Leistungsvertrag. Die Verlängerung, Änderung oder der Abschluss eines neuen Leistungsvertrages bedürfen nicht der Schriftform. Sofern der Leistungsvertrag nicht von beiden Parteien unterschrieben wurde, ist die vom Kunden nicht unverzüglich widersprochene Bestätigung der

- HSL verbindlich. Diese Bestreitung kann erfolgen durch E-Mail, Fax oder fernmündlich.
- b) Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluss von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind.
 - c) Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und Annahme durch die HSL zustande. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn die HSL nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht, bzw. die beauftragte Leistungen widerspruchlos erbringt. Die Bestimmungen des Leistungsvertrages müssen mit denen enthalten in dem Frachtbrief übereinstimmen. Im Zweifelsfall sind immer die Bestimmungen des Frachtbriefes vorrangig.
 - d) Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß CIM gilt dieser als Auftrag.

III. Frachtbrief

- a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, ist vom Kunden ein Frachtbrief auszustellen. Für jede Sendung ist ein Frachtbrief zu verwenden. Soweit zwischen dem Absender und dem Beförderer nichts anderes vereinbart ist, darf ein Frachtbrief nur die Fracht eines einzigen Wagens zum Gegenstand haben.
- b) Im Falle einer Beförderung innerhalb des Zollgebiets der europäischen Gemeinschaft oder des Gebiets, in dem das gemeinsame Versandverfahren angewendet wird, muss jede Sendung mit einem Frachtbrief, der den Erfordernissen des CIM entspricht, begleitet sein.
- c) Der Frachtbrief wird von der HSL nicht unterschrieben oder durch einen Stempelaufdruck, einen maschinellen Buchungsvermerk oder in sonst geeigneter Weise akzeptiert.
- d) Der Absender haftet für alle Kosten und Schäden, die dem Beförderer dadurch entstehen, dass die Angaben des Absenders im Frachtbrief unrichtig, ungenau oder unvollständig sind oder der Absender die im RID vorgeschriebenen Angaben unterlassen hat.
- e) Hat der Absender die im RID vorgeschriebenen Angaben unterlassen, so kann HSL das Gut jederzeit, wie es die Umstände erfordern, ausladen, vernichten oder unschädlich machen, ohne das Ersatz zu leisten ist, sofern HSL nicht bei Übernahme des Gutes Kenntnis von der gefährlichen Beschaffenheit des Gutes hatte.

IV. Wagen und Ladeeinheiten (LE), Ladefristen und Haftung

- a) HSL stellt auf besonderen Wunsch des Kunden geeignete Wagen und Ladeeinheiten zur Verfügung.
- b) Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE, sowie der Destination verantwortlich; der Kunde haftet auch für die allgemeine Beschaffenheit der Waren und trägt Sorge dafür, dass diese den gesetzlichen Normen entsprechen.
- c) Der Kunde ist verpflichtet, die von der HSL überlassenen Wagen und LE ausschließlich zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck zu verwenden.
- d) Bestellt der Kunde Wagen und LE, hat er diese vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und HSL über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- e) Der Kunde stellt sicher, dass die von ihm gestellten Wagen betriebsicher und nach den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften technisch zugelassen sind und während ihrer Einsatzzeit technisch zugelassen bleiben. Sollte der Kunde die Wagen stellen, hat er Sorge dafür zu tragen, dass er auf Anfrage von HSL die entsprechende Bescheinigungen bezüglich der Zulassung der LE und bezüglich des regelmäßigen Unterhalts des Fahrzeugs durch eine anerkannte Instanz vorbringen kann.
- f) Der Kunde haftet für Schäden an Wagen und LE, sofern diese nicht auf Verschulden von HSL herbeigeführt wurden.
- g) Soweit nicht gesondert vereinbart, werden Ladefristen durch Kundeninformationen in Schrift oder Textform bekannt gemacht.
- h) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d.h. vollständig geleert, vorschriftgemäß entsorgt oder gereinigt wurden, sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung stellt HSL dem Kunden die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen in Rechnung. Ein weitergehender Schadensersatzanspruch bleibt hiervon unberührt.

V. Zu transportierenden Güter

- a) Der Kunde stellt sicher, dass die zu transportieren Güter rechtsfähig sind und keinerlei juristische Unregelmäßigkeiten aufweisen.

- b) HSL ist berechtigt, den Inhalt der Sendung nachzuprüfen, die nach Möglichkeit in Anwesenheit des Verfügungsberechtigten erfolgt; ist dies nicht möglich, zieht HSL zwei unabhängige Zeugen bei, sofern die Gesetze und Vorschriften des Staates, in dem die Nachprüfung stattfindet, nicht etwas anders bestimmen.
- c) Stimmt die Sendung nicht mit den Angaben im Frachtbrief überein, oder sind die Bestimmungen für die Beförderung der bedingt zugelassenen Güter nicht eingehalten, so ist HSL berechtigt, den Transport dieser Güter zu verweigern. In diesem Fall ist das Gut mit den durch die Nachprüfung verursachten Kosten belastet, die durch den Kunden beglichen werden müssen.
- d) Der Kunde kann, wenn er das Gut verlädt, von HSL verlangen, dass HSL den Zustand des Gutes und seine Verpackung, sowie die Richtigkeit der Angaben im Frachtbrief betreffend der Anzahl der Frachtstücke, ihre Zeichen und Nummern sowie die Bruttomasse oder die anders angegebene Menge nachprüft. HSL ist nur dann verpflichtet, die Nachprüfung vorzunehmen, wenn ihr hierfür angemessene Mittel zur Verfügung stehen. HSL hat zulasten des Kunden Anspruch auf Ersatz der Kosten der Nachprüfung. Das Ergebnis der Nachprüfung ist im Frachtbrief einzutragen.
- e) Hat der Kunde das Gut verladen, beweist der Frachtbrief bis zum Beweis des Gegenteils den Zustand des Gutes und seiner Verpackung gemäß den Angaben im Frachtbrief, und bei Fehlen solcher Angaben den äußerlich guten Zustand und die Richtigkeit der Angaben.
- f) Dem Kunden obliegt das Verladen und das Entladen des Gutes, wenn nicht etwas anderes vereinbart ist. Einzelheiten regeln die UIC Verlade-Richtlinien.

Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus f), besteht eine erhebliche Abweichung zwischen vereinbartem und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, wird HSL den Kunden auffordern, innerhalb angemessener Frist Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Fristablauf ist HSL berechtigt, Schadensersatz vom Kunden zu verlangen.

- g) Der Kunde haftet für alle durch das Fehlen oder die Mangelhaftigkeit der Verpackung des Gutes verursachten Schäden und Kosten, es sei denn, dass der Mangel offensichtlich oder der HSL bei der Übernahme des Gutes bekannt war und HSL diesbezüglich keine Vorbehalte geltend gemacht hat.

VI. Beförderungs- und Ablieferungshindernisse

Liegen Beförderungs- und Ablieferungshindernisse vor, so gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass HSL im Rahmen von Art. 20 § 2 CIM berechtigt ist, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser

Abstellung haftet HSL für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Hierdurch anfallende Abschleppkosten gehen zulasten des Kunden.

VII. Verlustvermutung - Entschädigung

a) Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß Art. 29 CIM gelten für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

b) Im Fall des Verlustes der zu transportierenden Ware, die auf Verschulden der HSL herrühren, vereinbaren die Parteien als Grundlage der Bemessung des Schadensersatzes den Wert der Ware aufgrund des Verkehrswertes der Waren, der durch dem Kunden aufgrund Vorlage seiner Verkaufsrechnungen auszustellen an seinen Kunden oder aufgrund des marktüblichen Verkehrswerts der Waren nachgewiesen werden kann.

c) Im Fall eines Schadens verursacht durch Überschreitung der Lieferfrist kann die Entschädigung nicht den Wert der zu transportierenden Ware überschreiten.

VIII. Gefahrgut, Begleitpapiere

a) Der Kunde hat die einschlägigen Gefahrgut-Rechtsvorschriften, insbesondere RID, in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

b) Gefahrgut wird von der HSL nur dann angenommen/abgeliefert, wenn mit dem Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an, sowie bei Gütern der Klassen 1 und 2 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.

c) Der Kunde stellt HSL im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlungen gegenüber Dritten entstanden sind, sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.

d) Gefahrgut wird von der HSL nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg. Ausnahmemöglichkeit bestünde bei entsprechender Bestreifung/Bewachung der jeweiligen Wagen. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Transporttankcontainer über 24 Stunden-wenn das letzte Ladegut ein Stoff mit hohem Gefahrenpotenzial im Sinne des RID (dort. 1.10.3.1.2) sind, bzw. über 48 Stunden bei sonstigen Gefahrstoffen bedarf einer besonderen schriftlichen

Vereinbarung. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen und Druckgastankcontainer werden von der HSL nicht länger als 24 Stunden abgestellt.

IX. Erfüllung verwaltungsbehördlicher Vorschriften

a) Der Kunde hat HSL den Frachtbrief und die Urkunden freizugeben, die für die vor der Ablieferung des Gutes zu erfüllenden Zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften notwendig sind, oder diese Urkunden dem Beförderer zur Verfügung zu stellen und diesem alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

b) HSL ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob diese Urkunden und Auskünfte richtig und ausreichend sind. Der Kunde haftet HSL für alle aus dem Fehlen, der Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Urkunden oder Auskünfte entstehenden Schäden, es sei denn, dass HSL ein Verschulden trifft.

X. Lieferfristen

a) Die Lieferfrist wird zwischen dem Kunden und HSL vereinbart. HSL kann darüber hinaus Zuschlagfristen von bestimmter Dauer für außergewöhnliche Verhältnisse festsetzen, die eine ungewöhnliche Verkehrszunahme oder ungewöhnliche Betriebsschwierigkeiten zur Folge haben. Die Dauer der Zuschlagfristen beträgt 12 Stunden.

b) Die Lieferfrist beginnt mit der Übernahme des Gutes; sie verlängert sich um die Dauer des Aufenthaltes, der ohne Verschulden von HSL verursacht wird. Die Lieferfrist ruht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen.

XI. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

a) Die Abrechnung erfolgt mittels Rechnungslegung.

b) Alle von der HSL angegebenen Preise verstehen sich in Euro zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer, derzeit in Höhe von 21 %.

c) Die Rechnungen der HSL sind mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Der Kunde entrichtet die Leistungsentgelte frei von Abzügen für etwaige Steuern, Gebühren oder sonstige Kosten.

d) Im Falle von Zahlungsverzug schuldet der Kunde HSL von Rechtswegen und ohne Inverzugsetzung Verzugszinsen in Höhe von 12 % per anno und eine Vertragsstrafe von 15 % auf die Rechnungssumme.

e) Der Kunde ist verpflichtet, im Falle der Bestreitung der Rechnung diese schriftlich innerhalb einer Frist von zehn Arbeitstagen nach Erhalt der Rechnung zu tätigen.

f) Sollte der Kunde die Ausführung des Transports bestreiten und dementsprechende Mängelrügen anmelden, so müssen diese innerhalb von 48 Stunden nach Durchführung des Transports durch den Kunden schriftlich an HSL mitgeteilt werden.

XII. Stornierungen oder Verschiebungen

a) Sollte der Kunde den Auftrag weniger als 24 Stunden vor bestätigter Abfahrt stornieren, ist HSL berechtigt, von dem Kunden eine Entschädigung von 100 % des vereinbarten Umlauf-Tonnagepreis in Rechnung zu stellen.

b) Im Falle der Stornierung zwischen 24 und 48 Stunden vor bestätigter Abfahrt beträgt die Entschädigung 80 % auf den vereinbarten Vertragswert.

c) Stornierung zwischen 48 Stunden und zwanzig Tage vor bestätigter Abfahrt: 60 % auf dem Vertragswert.

d) Bei Verschiebungen von 2 bis 24 Stunden vor bestätigter Abfahrt: HSL ist berechtigt, zuzüglich der Stornokosten vorgesehen unter a) Mehrkosten in Rechnung zu stellen. Im Fall von Verschiebungen von mehr als 24 Stunden können nur die Entschädigungen vorgesehen in den Punkten a) bis c) durch HSL in Rechnung gestellt.

XIII. Besondere Bedingungen für den kombinierten Verkehr

a) Im kombinierten Verkehr befördert HSL leere und beladene LE und erbringt nach besonderer Vereinbarung ergänzende Leistungen (zum Beispiel das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere).

LE im Sinne dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen sind:

- Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der internationalen Standardisierungs-Organisation genormt sind;
- Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr;
- Wechselbehälter, d.h. im Betrieb austauschbare Aufbauten.

b) LE müssen den jeweiligen gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen entsprechen.

c) LE, die der Kunde an HSL übergibt, müssen betriebssicher und für die Ladung geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden.

d) LE werden von der HSL grundsätzlich im Freien abgestellt.

e) HSL kann für den Kunden das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere und damit zusammenhängende Leistungen übernehmen. Hierzu bedarf es des Abschlusses eines gesonderten Vertrages.

XIV. Haftung

a) HSL haftet für Lieferverzögerungen, bzw. Ausfälle, sofern HSL diese zu vertreten hat. Dies ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Lieferverzögerungen bzw. Ausfällen entstehen durch:

- Verschulden des Kunden;
- Besondere Mängel des Gutes;
- Umstände, welche HSL nicht vermeiden und deren Folgen HSL nicht abwenden konnte;
- Witterungsbedingte Beeinträchtigungen bei Beladung, Transport und Entladung, hierzu zählen insbesondere das Einfrieren des Ladegutes oder der Transportbehälter;
- Behinderungen verursacht durch den Infrastrukturbetreiber, hierzu gehören unter anderem Bauarbeiten auf der Schieneninfrastruktur, verspätete Fahrplanerstellung, eingeschränkte Fahrweg-Verfügbarkeit, Fahrbahnstörung, Weichenstörung, Schmierfilm auf der Schiene, Fehldisposition, Oberleitungsschäden, Behinderungen durch Dritte (zum Beispiel Suizid, Entgleisung dritter EVU, Terroranschläge, Vandalismus);
- Verzögerungen im Transportablauf durch die verspätete Rückgabe bzw. verspätete Entladung der Wagen, sofern dies durch den Kunden bzw. dessen Nachunternehmer verursacht wird;
- Fehlen oder Mängel der Verpackung bei Gütern, die ihrer Natur nach bei fehlender oder mangelhafter Verpackung Verlusten oder Beschädigungen ausgesetzt sind;
- Unrichtige, ungenaue oder unvollständige Bezeichnung oder Nummerierung der Frachtstücke;
- Verunreinigungen und Ladereste in den eingesetzten Wagen nach erfolgter Entladung durch den Kunden, den Empfängern bzw. deren Subunternehmer.

b) Die Haftung für Lieferverzögerungen, Beschädigungen und Verluste des transportierten Gutes richtet sich nach den Regelungen der CIM in der jeweils gültigen Fassung, soweit in diesen allgemeinen Leistungsbedingungen nichts abweichendes geregelt ist.

c) Die Haftung nach a) und b) ist für mittelbare Folgeschäden ausgeschlossen, soweit dies nach den in b) genannten Regelungen zulässig ist.

d) Soweit im Übrigen ein Schaden des Kunden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der HSL verursacht wurde und kein Personenschaden vorliegt, ist

die Haftung der HSL ausgeschlossen. Im Falle der Verletzung von vertragswesentlichen Pflichten ist die Haftung der HSL auf den typischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt, ohne den Wert des Auftrags übersteigen zu können.

- e) Insofern der Kunde die Verantwortlichkeit von HSL in Hinsicht auf mögliche Beschädigungen an der zu transportierenden Ware aufwirft, verständige sich die Parteien auf die Bezeichnung eines Gutachters mit der Begutachtung der Schäden innerhalb einer Frist von 24 Stunden ab schriftlicher Bestreitung durch den Kunden beauftragt wird. Sollte die Prüfung ergeben, dass keine Beschädigung an der Ware vorliegt, bzw. nicht auf Verschulden der HSL verursacht wurde, trägt der Kunde die Kosten der Begutachtung.

XV. Höhere Gewalt

a) Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in der Macht der Vertragspartner liegt, wie zum Beispiel Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoffe- und Energiemangel, Verfügungen von hoher Hand, entbinden den betroffenen Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von seinen vertraglichen Verpflichtungen.

b) Der betroffenen Vertragspartner wird den anderen umgehend über die voraussichtliche Dauer und den Umfang der Störung informieren und alle zumutbaren Maßnahmen für eine rasche Beseitigung der Störung ergreifen. Der betroffenen Vertragspartner wird sich bemühen, ausgefallene Leistungen im Rahmen seiner Möglichkeiten nachzuholen.

c) Die Haftung der HSL für Schäden und Verzögerungen, die aufgrund von höherer Gewalt im Sinne dieser Bestimmungen entstanden sind, ist ausgeschlossen.

XVI. Gerichtsstand, anwendbares Recht

a) Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten ist alleiniger Gerichtsstand die Gerichte des Gerichtsbezirks Eupen. HSL ist jedoch auch berechtigt, den Kunden nach ihrer Wahl am Sitz des Kunden zu verklagen.

b) Es gilt für die Rechtsbeziehungen der Vertragspartner das Recht des Königreichs Belgien.

XVII. Schlussbestimmungen

- a) Soweit Schriftform gewählt wurde bedürfen Abschluss, Änderungen und Ergänzungen von Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der HSL der Schriftform. Dies gilt dann auch für den Ausschluss des Schriftformerfordernisses.
- b) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser allgemeinen Leistungsbedingungen oder des aufgrund dieser allgemeinen Leistungsbedingungen geschlossenen Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen oder der Vertragsbedingungen hierdurch nicht berührt. Vielmehr werden die Parteien die unwirksame Bestimmung durch eine solche wirksame ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für den Fall der Regelungslücke.
- c) Der Kunde ist nicht befugt, die Geschäftsbeziehung zu HSL als Referenz oder zu Werbezwecken ohne deren Zustimmung zu nutzen.
- d) Der Kunde verpflichtet sich, alle von HSL erhaltenen oder in sonstiger Weise aus dem Bereich der HSL oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens bekannt gewordenen Informationen, Kenntnisse und Unterlagen, zum Beispiel Angebote, betriebliche Konzepte, technische oder sonstige Daten, personenbezogen Daten, Betriebsgeheimnisse, Know-how, Zeichnungen und sonstige Dokumentationen geheim zu halten, Dritten nicht zugänglich zu machen und nur zu dem Zweck der Abwicklung der jeweiligen Lieferung/Leistung zu verwenden.
- e) Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses weitere zwei Jahre.

Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der HSL BELGIUM PGmbH in der Fassung 2018

HSL Belgium PGmbH, Hütte 79, B-4700 Eupen